



STETTEN
AM KALTEN MARKT

SITZUNGSVORLAGE

Gemeinderat

Beschlussfassung öffentlich am 23.11.2020

Vorlage Nr.: 2020-125

Verrengia, Ermilio

Amt: Amt 2: Finanz- Bau- und
Liegenschaftsverwaltung

Aktenzeichen: 700.31

Datum: 10.11.2020

ABWASSERSATZUNG - GEBÜHRENKALKULATION 01.01.2021 - 31.12.2022

SACHVERHALT:

Die Gemeinde Stetten am kalten Markt betreibt ihre Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Neben der zentralen Abwasserbeseitigung gibt es noch eine dezentrale Einrichtung zur Beseitigung des Abwassers von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben.

Grundlage für die Erhebung der Abwassergebühren nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) ist eine Abgabensatzung, welche den Kreis der Abgabenschuldner, den Gegenstand, den Maßstab und den Satz der Abgaben sowie die Entstehung und die Fälligkeit zwingend zum Inhalt hat.

Instrument zur Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze ist die Gebührenkalkulation. Sie dient dem Gemeinderat als Entscheidungshilfe und gilt vor dem Recht als Beweismittel dafür, dass der Gemeinderat seine Ermessensgrenzen nicht überschritten und sein Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat.

Für diese Kalkulation wurde die erfahrene Firma Allevo | Kommunalberatung, beauftragt.

Gebührensätze der Gemeinde in den letzten Jahren:

Schmutzwasser (cbm):

Niederschlagswasser (m²):

seit 01.01.1996: 2,91 EUR

seit 01.01.1997: 3,22 EUR

seit 01.01.2002: 3,25 EUR

seit 01.01.2005: 3,85 EUR

seit 01.01.2007: 3,00 EUR

seit 01.01.2010: 2,61 EUR

0,15 EUR

seit 01.01.2012: 3,15 EUR

0,21 EUR

seit 01.01.2017: 3,47 EUR

0,88 EUR

seit 01.01.2019: 3,26 EUR

0,67 EUR

Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13, 14 und 17 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen.

Öffentliche Einrichtung

Bei der zentralen Abwasserbeseitigung handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 der Abwassersatzung der Gemeinde Stetten am kalten Markt um eine öffentliche Einrichtung.

Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Betriebskosten wurden an die Vorgaben des Teilergebnishaushalts 2021 mit Finanzplanung für 2022 gehalten und die zu erwartende Entwicklung für den Kalkulationszeitraum mit der Verwaltung und Allevo Kommunalberatung abgestimmt.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurden die Anlagenachweise 2019 zugrunde gelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge laut Finanzplanung bis zum Ende des Berechnungszeitraums weiterberechnet.

Divisionskalkulation

Die so ermittelten Kosten werden durch die geschätzten Leistungseinheiten der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema Schmutzwassergebühr:

$$\begin{array}{r} \text{Gebührensatzobergrenze} \\ \text{Schmutzwassergebühr} \\ = \\ \text{voraussichtliche gebührenfähige} \\ \text{Kosten Schmutzwasserbeseitigung} \\ \hline \text{_voraussichtliche Schmutzwassermenge} \end{array}$$

Schema Niederschlagswassergebühr:

$$\begin{array}{r} \text{Gebührensatzobergrenze} \\ \text{Niederschlagswassergebühr} \end{array}$$

=
voraussichtliche gebührenfähige
Kosten Niederschlagswasserbeseitigung
voraussichtliche überbaute und darüber hinaus
befestigte (versiegelte) Fläche

Abschreibungen

Mit den "angemessenen Abschreibungen" soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Nach § 14 Abs. 3 KAG dürfen die Kosten nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden (Nominalwertprinzip; Ausnahme ist Artikel 5 Abs. 2 des KAG Änderungsgesetzes vom 25. April 1978).

§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG gestattet mit der Brutto- oder Nettomethode wahlweise zwei Abschreibungsverfahren. Die Gemeinde Stetten am kalten Markt schreibt ihre Anlagen im Abwasserbereich nach dem Bruttoverfahren ab, das heißt, dass Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst werden.

Die Abschreibungs- und Auflösungssätze für die Zugänge im Anlagevermögen wurden in der vorliegenden Kalkulation mit Durchschnittswerten angesetzt. Die Abschreibungen und Auflösungen für bestehendes Anlagevermögen wurden um die im Kalkulationszeitraum vollständig abgeschriebenen bzw. aufgelösten Investitionen, Beiträge und Zuschüsse Dritter – soweit ersichtlich - korrigiert.

Die Gemeinde schreibt ihr Anlagevermögen monatsgenau ab. Da sich der Zugangzeitpunkt aus heutiger Sicht nicht monatsgenau prognostizieren lässt, wird für Zwecke der Gebührenkalkulation die Abschreibung für neu hinzukommende Anlagegüter jeweils im Jahr des Zugangs mit 25 % eines Jahresbetrags und ab dem Folgejahr mit dem vollen Jahresbetrag berücksichtigt. Mit den neu hinzukommenden Ertragszuschüssen wird analog verfahren.

Verzinsung des Anlagekapitals

Den Kapitalzinsen wird das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde gelegt. Dieses wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich der Anschaffungskosten der Grundstücke (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KAG).

In der Gemeinde Stetten am kalten Markt beträgt der Satz für die Anlagekapitalverzinsung **2 %**.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode auszuwählen. Die Gemeinde verzinst ihr Anlagekapital nach der Restwertmethode. Als Zinsbasis wird entsprechend der Handhabung der Verwaltung der Jahresendwert verwendet.

Straßenentwässerungsanteil

In § 17 Abs. 3 KAG wird bestimmt, dass der Straßenentwässerungsanteil durch eine Absetzung auf der Kostenseite berücksichtigt werden muss.

Straßenentwässerungsanteil aus kalkulatorischen Kosten

Aus den **kalkulatorischen Kosten** ist der Abzug des Straßenentwässerungsanteils so vorzunehmen, wie dies im Bereich der Beitragskalkulation praktiziert wird.

Der Anteil der Straßenentwässerung im **Mischsystem** wurde entsprechend der ortsspezifischen kostenorientierten Berechnung der Verwaltung mit **21,40 %** übernommen. Die in dieser Berechnung gewählten Werte sind weiterhin repräsentativ. Eine Überarbeitung der Berechnung ist aus diesem Grund nicht erforderlich.

Für die Anteile an den **Zuleitungssammlern (Mischwasser)** und an den **Regenüberlaufbecken (Mischwasser)** wurde dieser Abzugssatz von **21,40 %** aus den kalkulatorischen Kosten übertragen.

Bei einem Trennsystem werden aus den Kosten der **Regenwasserkanäle** für die Straßenentwässerung **50 %** abgesetzt (BVerwG Urteil vom 09.12.1983 sowie vom 18.07.1985). Entsprechend der Vorgehensweise in der Globalberechnung wird aus den reinen **Kläranlagenkosten** ein Satz von **5 %** für die Straßenentwässerung in Abzug gebracht (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 02.10.1986 und andere).

Hausanschlüsse – Grundstücksanschlüsse Abwasserbeseitigung

Die Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse, die in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen) sind Teil der öffentlichen Einrichtung und werden über Beiträge finanziert (siehe § 12 Abs. 2 Abwassersatzung).

Die im Anlagenachweis enthaltenen Grundstücksanschlusskosten wurden für die Berechnung des Straßenentwässerungsanteils in Höhe von **14 %** der Abschreibung und Verzinsung für Mischwasser- und Regenwasserkanäle abgezogen.

Straßenentwässerungsanteil aus Betriebskosten

Im Bereich der **Betriebskosten** besteht grundsätzlich die Möglichkeit, den Straßenentwässerungsanteil nach einer kostenorientierten- oder einer abflussmengenorientierten Methode zu ermitteln.

In der Gemeinde Stetten am kalten Markt wird der Straßenentwässerungsanteil aus Betriebskosten nach der abflussmengenorientierten Methode berechnet. Hierzu wurde eine abflussmengenorientierte Berechnung zur Ermittlung der ortsspezifischen Straßenentwässerungsanteile durchgeführt.

Danach haben sich Abzugssätze für **Mischwasserkanäle 15,26 %**, für **Regenwasserkanäle 30,52 %**, für **Regenüberlaufbecken 15,26 %**, für **Zuleitungssammler 15,26 %** und für **Kläranlagen 1,34 %** ergeben. Diese Sätze wurden von den jeweils ermittelten Betriebskosten in Abzug gebracht.

Kostenaufteilung für Schmutz – und Niederschlagswasserbeseitigung

Für die Berechnung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren ist eine Aufteilung der Kosten erforderlich. Hierfür können mittlere Erfahrungswerte nach einer Veröffentlichung des Gemeindetages oder soweit vorhanden die Ergebnisse ortsspezifischer Berechnungen herangezogen werden.

Die Ermittlung der Schmutz- und Niederschlagswasserkostenanteile orientiert sich in Abstimmung am Urteil 2 S 136/10 des VGH BW vom 20.09.2010, in dem die Mittelwerte aus der Veröffentlichung des Gemeindetags in der BWGZ 21/2001 bestätigt werden. Die dort ausgewiesenen Aufteilungsschlüssel beziehen sich auf die verbleibenden gebührenfähigen Kosten nach Abzug des Straßenentwässerungskostenanteils.

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten

Bezüglich der kalkulatorischen Kosten ergibt sich aus der Veröffentlichung des Gemeindetags für **Mischwasserkanäle** ein Verteilungsverhältnis in Höhe von **60 %** für die **Schmutzwasserbeseitigung** zu **40 %** für die **Niederschlagswasserbeseitigung**.

Dieses wird auch auf die kalkulatorischen Kosten der **Zuleitungssammler** und der **Regenüberlaufbecken** übertragen. Die kalkulatorischen Kosten der **Regenwasserkanäle** werden zu **100 %** der **Niederschlagswasserbeseitigung** zugerechnet. Hier wird ausschließlich Niederschlagswasser abgeleitet.

Das Verteilungsverhältnis für **Kläranlagen** beträgt nach der Veröffentlichung des Gemeindetags **90 %** für die **Schmutzwasserbeseitigung** zu **10 %** für die **Niederschlagswasserbeseitigung**.

Aufteilung der Betriebskosten

Bezüglich der Betriebskosten ergibt sich nach der Veröffentlichung des Gemeindetags für die **Mischwasserkanäle** eine Aufteilung der Betriebskosten nach dem Verteilungsverhältnis von **50 %** für die **Schmutzwasserbeseitigung** zu **50 %** für die **Niederschlagswasserbeseitigung**.

Es wird auch auf die Betriebskosten der **Zuleitungssammler** und der **Regenüberlaufbecken** übertragen. Die Betriebskosten der **Regenwasserkanäle** werden zu **100 %** der **Niederschlagswasserbeseitigung** zugerechnet. Hier wird ausschließlich Niederschlagswasser abgeleitet.

Das Verteilungsverhältnis für die Betriebskosten der **Kläranlagen** beträgt **90 %** für die **Schmutzwasserbeseitigung** und **10 %** für die **Niederschlagswasserbeseitigung**.

Beteiligungen

In der Gebührenkalkulation sind die auf die Gemeinde entfallenden anteiligen Kosten (kalkulatorische Kosten und Betriebskosten) aus Beteiligungen zu berücksichtigen.

Abwasserzweckverband Schmeietal

Die Gemeinde Stetten am kalten Markt ist am **Abwasserzweckverband Schmeietal** beteiligt. Das Abwasser des Ortsteils Frohnstetten wird in der Verbandskläranlage gereinigt. Der Zweckverband hat auch den erforderlichen Zuleitungssammler und die Regenüberlaufbecken errichtet und ist für Unterhalt und Betrieb der Anlagen zuständig.

Das Anlagevermögen des Abwasserzweckverbands Schmeietal wird durch den Verband geführt. Die anteiligen kalkulatorischen Abschreibungen und Auflösungen so-

wie die Restbuchwerte und Auflösungsreste werden der Gemeinde mitgeteilt.

Für die Deckung der Betriebskosten wird vom Verband eine Betriebskostenumlage erhoben. Sie enthält nur die Kosten der laufenden Unterhaltung (ohne Abschreibungen und Zinsen). Die zu erwartenden Betriebskostenanteile für die Gemeinde Stetten am kalten Markt über den Kalkulationszeitraum wurden dem Finanzplan des Haushaltsplan 2020 des Zweckverbandes entnommen.

Kläranlage Kohltal

Die Gemeinde Stetten am kalten Markt leitet einen Teil des Abwassers in die bundeswehreigene Kläranlage „Kohltal“ ein. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sieht in § 2 eine Beteiligung an den Betriebs-, Unterhaltungs- und Investitionskosten vor. Die Kosten der Jahre 2021 und 2022 wurden von der Verwaltung prognostiziert und entsprechend berücksichtigt.

Gemeinde Schwenningen

Die Gemeinde Schwenningen leitet Abwasser bis zum Abwasserpumpwerk nach Glashütte und von dort durch die Abwasser-Druckleitung der Gemeinde Stetten am kalten Markt von Glashütte nach Stetten am kalten Markt bis zur Einleitung in die Abwasserleitung des Bundes.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sieht in § 4 eine Beteiligung an den Betriebs-, Unterhaltungs- und Investitionskosten vor. Die Kosten der Jahre 2021 und 2022 wurden von der Verwaltung prognostiziert und entsprechend berücksichtigt.

Kostendeckung

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes **Kostenüberdeckungen**, so hat die Gemeinde gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die **Pflicht**, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen.

Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes **Kostenunterdeckungen**, so hat die Gemeinde die **Möglichkeit**, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, hierzu ist sie aber nicht verpflichtet.

Im **Schmutzwasserbereich** ergab sich im Jahr **2016** eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von **99.465 €**. Diese Überdeckung soll in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

Zudem ergab sich im **Schmutzwasserbereich** im Bemessungszeitraum **2017 bis 2018** eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von **61.101 €**. Diese Überdeckung soll in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr eingestellt und dadurch vollständig ausgeglichen werden.

Im **Niederschlagswasserbereich** besteht aus dem Bemessungszeitraum **2017 bis 2018** eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von **59.753 €**. Diese Überdeckung soll in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

Bemessungseinheiten

Für die Prognose der Bemessungseinheiten für die **Schmutzwasserbeseitigung** über den Berechnungszeitraum wurde auf der Grundlage der veranlagten Schmutzwassermengen (modifizierter Frischwassermaßstab) der Jahre 2017 bis 2019 die voraussichtliche zukünftige Entwicklung geschätzt.

Bemessungsgrundlage für die **Niederschlagswasserbeseitigung** sind die an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Teilflächen. Diese wurden über das Befliegungsverfahren und eine anschließende Selbstauskunft der Grundstückseigentümer ermittelt. Auf Grundlage der tatsächlich veranlagten versiegelten Fläche der Jahre 2017 bis 2019 wurde die voraussichtliche zukünftige Entwicklung geschätzt.

Gemeindebetreff

Die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Gemeinde selbst wurden auf der Leistungsseite mit in die Gebührenkalkulation eingestellt, da Schulen und andere öffentliche Gebäude eigene Zähler haben und somit die Leistungsmenge genau ermittelt werden konnte. Die gemeindeeigenen Flächen sind ebenfalls in den der Kalkulation zu Grunde liegenden versiegelten Flächen enthalten und damit berücksichtigt.

Starkverschmutzer

Eine Starkverschmutzerzuschlagsregelung in der Satzung dürfte dann geboten sein, wenn die stark verschmutzten Schmutzwassermengen mehr als 10 % der gesamten Schmutzwassermengen ausmachen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 19.09.1983, Urteil vom 01.08.1986).

In der Gemeinde Stetten am kalten Markt gibt es keinen Betrieb, der entsprechend stark verschmutztes Schmutzwasser einleitet. Die Notwendigkeit der Berechnung eines Starkverschmutzerzuschlags entfällt daher.

Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim, 07.09.1987, 2 S 998.86 und 24.11.1988, 2 S 1168.88 sowie 31.08.1989, 2 S 2805.87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

I. Auswahlermessen

I.1. Höhe des Gebührensatzes

I.2. Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)

I.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten

I.4. Berechnungsmethodik und Abzugssätze für den Straßenentwässerungsanteil

I.5. Berechnungsmethodik und Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

I.6. Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals

I.7. Methode der Mischzinskalkulation für das Anlagekapital (Restwert- oder Durchschnittswertmethode) sowie der Zinsbasis (Jahresanfangs-, Jahresmittel- oder Jahresendwert)

I.8. Höhe der Abschreibungssätze

I.9. Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)

I.10. Erhebung eines Starkverschmutzerzuschlags

I.11. verpflichtender Ausgleich von Überdeckungen aus den Vorjahren in den folgenden fünf Haushaltsjahren

I.12. möglicher Ausgleich von Unterdeckungen aus den Vorjahren in den folgenden fünf Haushaltsjahren

II. Prognoseermessen

II.1. Entwicklung der Betriebskosten

II.2. geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises vom 31.12.2019 sowie der Zugänge 2020 bis 2022

II.3. geschätzte Bemessungseinheiten bei den Schmutzwassermengen und den überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das beigefügte Zahlenmaterial so übersichtlich und transparent wie möglich aufbereitet und dessen ausführliches Studium wird empfohlen.

Ergebnis und Vorschlag der Verwaltung

In dieser Kalkulation schlagen neben den laufenden Unterhaltungskosten u. a. die Investitionen die in den kommenden Jahren anstehen durch.

Schon allein aus rechtlicher Sicht und als unaufschiebbar sind die Unterhaltungsmaßnahmen mit der fortschreitenden Eigenkontrollverordnung unseres Kanalnetzes, welches mittlerweile eine Länge von rund 51 km beträgt.

Hier werden im Haushalt 2021, rund 500.000 EUR eingestellt.

Im Jahre 2021 wird die Erneuerung der Steuerungstechnik auf der Kläranlage in Storzigen von über 350.000 EUR fällig sowie weitere 300.000 EUR für die Erneuerung des Bandedickers im Jahre 2022.

Hinzu kommen die hohen Investitionen der Generalsanierungsmaßnahmen im AZV

Schmeietal mit der Kläranlage Kaiseringen. Hier werden entsprechende Tilgungs-, Kapital- und Betriebskostenumlagen in einer Gesamthöhe von rund 300.000 EUR fällig.

Die Kostenüberdeckung im Schmutzwasserbereich aus den Jahren 2016, 2017 und 2018 sollen vollumfänglich berücksichtigt werden. Auch die Kostenüberdeckung im Niederschlagsbereich aus den Jahren 2017 und 2018 sollen ebenfalls angerechnet werden.

Somit ergibt sich folgende Berechnung der Schmutzwassergebühr:

	2021	2022	2021 - 2022
Kostenanteil Schmutzwasserbeseitigung lt. Anl. 2	739.339 €	711.232 €	1.450.571 €
Schmutzwassermenge lt. Anl. 6	183.400 m³	183.400 m³	366.800 m³
Schmutzwassergebühr ohne Berücksichtigung Vorjahre			3,95 €/m³
Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen Schmutzwasser laut Anlage 13			
Ausgleich Kostenüberdeckung aus 2016	99.465 €		-99.465 €
Ausgleich Kostenüberdeckung aus 2017 bis 2018	61.101 €		-61.101 €
Summe Ausgleich Vorjahre			-160.566 €
Kostenanteil Schmutzwasserbeseitigung lt. Anl. 2 (oh. Vorjahre)			1.450.571 €
Kostenanteil Schmutzwasserbes. einschl. Ausgleich Vorjahre			1.290.005 €
Schmutzwassermenge lt. Anl. 6			366.800 m³
Schmutzwassergebühr einschl. Berücksichtigung Vorjahre			3,51 €/m³

Berechnung der Niederschlagswassergebühr:

	2021	2022	2021 - 2022
Kostenanteil Niederschlagswasserbeseitigung lt. Anl. 2	265.609 €	238.993 €	504.602 €
versiegelte Fläche lt. Anl. 6	480.600 m²	480.600 m²	961.200 m²
Niederschlagswassergebühr ohne Berücksichtigung Vorjahre			0,52 €/m²
Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen Niederschlagswasser laut Anlage 13			
Ausgleich Kostenüberdeckung aus 2017 bis 2018	59.753 €		-59.753 €
Summe Ausgleich Vorjahre			-59.753 €
Kostenanteil Niederschlagswasserbeseitigung lt. Anl. 2 (oh. Vorjahre)			504.602 €
Kostenanteil Niederschlagswasserbes. einschl. Ausgleich Vorjahre			444.849 €
versiegelte Fläche lt. Anl. 6			961.200 m²
Niederschlagswassergebühr einschl. Berücksichtigung Vorjahre			0,46 €/m²

Die Verwaltung hat darauf verzichtet, eine Vertreterin der Firma Allevo | Kommunalberatung zur Gemeinderatssitzung einzuladen. Sollte eine Teilnahme aus den Reihen des Gemeinderates gewünscht sein, bitten wir uns dies kurzfristig mitzuteilen.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Der Gebührenkalkulation der **Allevo Kommunalberatung** vom 10.11.2020 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitzten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den an-

geschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.

2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom **01.01.2021 bis 31.12.2022** wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 14) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	15,26 %
Regenwasserkanäle	30,52 %
Kläranlagen	1,34 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	21,40 %
Regenwasserkanäle	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	50,0 %	50,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	50,0 %	50,0 %
Regenüberlaufbecken	50,0 %	50,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	60,0 %	40,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	60,0 %	40,0 %
Regenüberlaufbecken	60,0 %	40,0 %
Kläranlage	90,0 %	10,0 %

6. Im **Schmutzwasserbereich** ergab sich im Jahr **2016** eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von **99.465 €**. Diese Überdeckung soll in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

Zudem ergab sich im **Schmutzwasserbereich** im Bemessungszeitraum **2017 bis 2018** eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von **61.101 €**. Diese Überdeckung soll in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr eingestellt und dadurch vollständig ausgeglichen werden.

Im **Niederschlagswasserbereich** besteht aus dem Bemessungszeitraum **2017 bis 2018** eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von **59.753 €**. Diese Überdeckung soll in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr eingestellt und somit vollständig ausgeglichen werden.

7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum vom **01.01.2021 bis 31.12.2022** wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr **3,51 €/m³ (bisher 3,26 €/m³)**

Niederschlagswassergebühr **0,46 €/m² (bisher 0,67 €/m²)**

8. Satzungsbeschluss:

S A T Z U N G

**zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - Abws)**

der Gemeinde Stetten am kalten Markt

vom 24. November 2020

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Stetten am kalten Markt am 23. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 42 der Satzung wird wie folgt geändert:

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser:

Ab 01.01.2021 **3,51 €**

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche:

Ab 01.01.2021 **0,46 €**

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser:

Ab 01.01.2021 3,26 €

(4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Tag, an dem die Gebührenpflicht besteht, kalendertagzeitanteilig die Jahresgebühr angesetzt.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

ANLAGE:

GEBÜHRENKALKULATION ABWASSER 01.01.2021 BIS 31.12.2022